

## **Ergänzungsvereinbarung**

zur

**Vereinbarung vom 31.03.2011 über die Honorierung vertragsärztlicher Leistungen auf der Grundlage der regionalen Euro-Gebührenordnung in Verbindung mit Regelleistungsvolumen mit Wirkung zum 01. 04.2011**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen**  
- nachfolgend KVHB genannt -

und

**den Landesverbänden der Krankenkassen**

- AOK Bremen/Bremerhaven
- BKK Landesverband Mitte  
Siebstr. 4, 30171 Hannover
- IKK gesund plus  
handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen  
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau  
handelnd als Landesverband für die  
Landwirtschaftliche Krankenversicherung in Bremen
- Knappschaft

und

**den Ersatzkassen**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH – Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen

- nachfolgend Krankenkassen genannt -

## 1.

Im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (VStG) ist vorgesehen, dass ab 01.01.2012 die Kassenärztliche Vereinigung die vereinbarten Gesamtvergütungen verteilt. Die Festsetzung erfolgt danach im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die bisherigen Regelungen, insbesondere zur Zuweisung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen, grundsätzlich fortbestehen sollen.

## 2.

Bei der Festsetzung der Honorarverteilung ab 01.01.2012 werden unter Beachtung der gesetzlichen Normen und der Beschlüsse des Bewertungsausschusses bis zur Entscheidung über einen Verteilungsmaßstab folgende Regelungen vereinbart:

**2.1** Die Aufteilung des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens auf die Vergütungsbereiche erfolgt entsprechend der Höhe des Leistungsbedarfs der Vergütungsbereiche am Gesamtleistungsbedarf im entsprechenden Quartal des Jahres 2008. EBM-Anpassungen seit 2008 sind zu berücksichtigen.

**2.2**<sup>1</sup> Für Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) werden folgende Zuschläge für Kooperation gewährt:

- a) ortsgleiche, fachgleiche BAG erhalten pauschal 10 Prozent
- b) ortsgleiche, fachungleiche BAG erhalten je Fach 5 Prozent, maximal 15 Prozent
- c) ortsübergreifende BAG können auf Antrag einen gleichartigen Zuschlag erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Grades der Kooperation.

**2.3** Im Hausärztlichen Versorgungsbereich werden die QZV Sonographie und Psychosomatik, Übende Verfahren ab 01.01.2012 aufgelöst und die entsprechenden Leistungen den besonders förderungswürdigen Leistungen mit einem Bereitstellungsvolumen zugeordnet.

**2.4** Für die Arztgruppe der Augenärzte wird die EBM-GOP 06225 (Zuschlag für ausschließlich konservativ tätige Augenärzte) den besonders förderungswürdigen Leistungen mit einem Bereitstellungsvolumen zugeordnet.

**2.5** Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarung vom 31.03.2011 mit den ergänzend geschlossenen Protokollnotizen.

<sup>1</sup> Die Regelung zu 2.2 kann mangels rechtlicher Rahmenbedingungen frühestens zum 01.04.2012 umgesetzt werden.

Bremen, den 15.11.2011

-----  
Kassenärztliche Vereinigung Bremen

-----  
AOK Bremen/Bremerhaven

-----  
BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Bremen

-----  
IKK gesund plus  
handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen  
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau  
handelnd als Landesverband für die  
Landwirtschaftliche Krankenversicherung in Bremen

-----  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen

-----  
Knappschaft  
Regionaldirektion Hamburg